

BVGer E-7092/2015 vom 25. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7092_2015

FR: TAF E-7092/2015 du 25 novembre 2015

IT: TAF E-7092/2015 del 25 novembre 2015

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 [AsylG, SR 142.31]). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG). Beschwerde kann, wie gegen die Verfügung selbst, geführt werden (vgl. Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich 2008, Rz. 3 zu Art. 46a). Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde somit zuständig.

E. 1.2

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2, mit Hinweisen). Die Beschwerdeführenden haben in der Schweiz um Asyl in Form einer anfechtbaren Verfügung ersucht; sie sind zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Beschwerde gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Die Grenze bildet der Grundsatz von Treu und Glauben. Bietet eine bestimmte behördliche Handlung oder Äusserung objektiv begründeten Anlass für eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde, darf nicht beliebig lange zugewartet werden. Vielmehr muss die Beschwerde innert angemessener Frist erhoben werden. Was angemessen ist, bemisst sich nach den konkreten Umständen, namentlich nach der den Beschwerdeführenden zumutbaren Sorgfaltspflicht. Verweigert die Behörde ausdrücklich den Erlass einer Verfügung, so ist nach diesen Grundsätzen innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen Beschwerde zu erheben (Urteil des Bundesgerichts 2P.16/2002; BVGE 2008/15; Markus Müller, a.a.O., Rz. 10 zu Art. 46a; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, Rz. 1606).

E. 2.1

Das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 BV. Danach hat jede Person vor Gerichts- und Verfahrensinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot).

E. 2.2

Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde sich weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet wäre. Rechtsverzögerung ist eine abgeschwächte Form. Sie ist anzunehmen, wenn behördliches Handeln zwar nicht grundsätzlich infrage steht, sondern lediglich nicht binnen gesetzlicher oder - falls eine solche fehlt - angemessener Frist erfolgt und für das "Verschleppen" keine objektiven Rechtfertigung vorliegt. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind namentlich die Komplexität der Sache, die Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen, dessen Verhalten und schliesslich einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.1 und 5.2; Müller, a.a.O. Rz. 6 zu Art. 46a). Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb eine Behörde das Rechtsverzögerungsverbot auch verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist verfügt (Uhlmann/Wälle-Bär, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Zürich 2009, Art. 46a N 20).

E. 3

In der Rechtsmitteleingabe wird ausgeführt, die unbegleiteten minderjährigen Beschwerdeführenden hätten vor rund fünf Jahren Asylgesuche eingereicht. Mit Urteil vom 19. März 2015 habe das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 22. Dezember 2014 gutgeheissen. Auf mehrfache Intervention sei die Vorinstanz nur schleppend tätig geworden. Es seien keine Gründe ersichtlich, welche das erneute Nichtbehandeln der Asylverfahren während mehr als einem halben Jahr rechtfertigen würde. Die Situation sei für die jungen Beschwerdeführenden sehr belastend.

E. 4.1

Mit Urteil vom 19. März 2015 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsverzögerungsbeschwerde der Beschwerdeführenden gut und wies die Vorinstanz an, deren Asylgesuche beförderlich zu behandeln und zügig einer anfechtbaren Verfügung zuzuführen. Zur Begründung führte es aus, der zu beurteilende Sachverhalt sei komplexer. Anfänglich habe sich die Vorinstanz zügig um Abklärungen bemüht. Ab März 2013 sei sie indes trotz entsprechender Ersuchen um prioritäre Behandlung untätig geblieben. Dieses Verhalten der Vorinstanz sei nicht hinnehmbar und die von ihr angeführten Gründe seien nicht geeignet, die Verletzung des Beschleunigungsgebotes von Art. 29 Abs. 1 BV, insbesondere auch unter Beachtung von Art. 17 Abs. 2bis AsylG (prioritäre Behandlung von Asylgesuchen von Minderjährigen) zu rechtfertigen.

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Vorinstanz angehalten, das Verfahren beförderlich zu behandeln und zügig einer Entscheidung zuzuführen. Beförderlich bedeutet beschleunigt, rasch und zügig bedeutet schnell und ohne Stockung/Pause. Aufgrund der

Akten ergibt sich, dass die Vorinstanz am 29. April 2015, mithin sechs Wochen nach Ergehen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts eine Botschaftsanfrage getätigt hat. In Anbetracht des Alters der Beschwerdeführenden und insbesondere des Umstandes, dass bereits eine Rechtsverzögerungsbeschwerde mit der Anweisung zu einem raschen Entscheid gutgeheissen wurde, kann das Zuwarten der Vorinstanz von rund sechs Wochen nach dem Ergehen des Gerichtsurteils bis zum Tätigen des nächsten Verfahrensschrittes nicht als beförderlich gewertet werden. Dass die Abklärungen durch die Botschaft in der Folge gewisse Zeit in Anspruch genommen haben, ist nachvollziehbar. Zudem ist der Botschaftsantwort zu entnehmen, dass die Familie der Beschwerdeführenden vor Ort nicht gefunden werden konnten und eine Beantwortung der Fragen nur möglich war, weil einer der Brüder der Beschwerdeführenden zufällig bei der Botschaft vorbeikam. Indes ist die Botschaftsantwort vom 19. Juni 2015 am 29. Juni 2015 bei der Vorinstanz eingegangen. Statt den Fall nun umgehend zu entscheiden, hat die Vorinstanz weiter zugewartet und den Entscheid, auf entsprechende Nachfragen der Rechtsvertreterin hin, mehrmals auf einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt. Zwischenzeitlich sind viereinhalb Monate vergangen. Dem Bundesverwaltungsgericht ist die zusätzlich erhöhte Geschäftslast der Vorinstanz in den vergangenen Monaten durchaus bekannt, und es ist unvermeidbar und insoweit nachvollziehbar, dass Verfahren länger dauern können. Vorliegend indes nicht. In Anbetracht dessen, dass es sich um seit nunmehr fünf Jahre hängige, prioritär zu behandelnde Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen handelt und das Gericht bereits im März 2015 eine Rechtsverzögerungsbeschwerde gutgeheissen hat, ist das Verhalten der Vorinstanz nicht hinnehmbar. Die Rüge der Rechtsverzögerung erweist sich als begründet.

E. 5

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Akten gehen an die Vorinstanz zurück, verbunden mit der Anweisung, die Gesuche der Beschwerdeführenden vom 22. Februar 2011 umgehend einer anfechtbaren Verfügung zuzuführen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführenden keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist damit gegenstandslos geworden.

E. 6.2

Obsiegende und teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Die Beschwerdeführenden sind durch ihre Beiständin, Patrizia Carù vom (...), vertreten. Ihnen sind deshalb aus dem vorliegenden Beschwerdeverfahren keine verhältnismässig hohen Kosten erwachsen, weshalb keine Parteientschädigung auszurichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.